

2894/AB XXIV. GP

Eingelangt am 20.10.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0185-I/4/2009

Wien, am 19. Oktober 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rosenkranz Kolleginnen und Kollegen haben am 1. September 2009 unter der **Nr. 2952/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einhaltung von Datenschutzrichtlinien bei der Ausstellung von Schriftstücken durch Behörden des BKA gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

➤ *Gibt es in Ihrem Ministerium bzw. für die Behörden im Vollzugsbereich Ihres Ministeriums Vorschriften für die Adressierung von offiziellen Schriftstücken im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes?*

- *Falls nein, warum nicht?*
- *Falls nein, welche Schritte werden Sie setzen, dass derartige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten wie oben abgebildet in Ihrem Ministerium bzw. bei den Behörden im Vollzugsbereich Ihres Ministeriums hintangehalten werden?*

Einleitend halte ich fest, dass im gegenständlichen Fall das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), das Zustellgesetz und die Zustellformularverordnung 1982 unmittelbar anwendbar sind.

Gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung grundsätzlich nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig. Auch im Fall zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Die aufgrund des Zustellgesetzes erlassene Zustellformularverordnung 1982 sieht für die Rückscheine nachweislicher Zustellungen von behördlichen Dokumenten sowie für die Verständigung über die Hinterlegung behördlicher Dokumente vor, dass auf den Formularen u.a. die Bezeichnung der Behörde (Absender), Name und Anschrift des Empfängers und die Geschäftszahl des betreffenden Aktes der Behörde angeführt werden.

Diese Angaben sind für die Zustellung des Dokumentes, die Rücksendung des Rückscheines und die Zuordnung des Rückscheines zum zugestellten Dokument unbedingt erforderlich und lassen keine Rückschlüsse auf den konkreten Inhalt des zugestellten Dokumentes zu.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass nach § 3 Abs. 1 des Postgesetzes 1997 Personen, die Postdienste erbringen, während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit jede wie immer geartete Mitteilung über Postsendungen an andere Personen als an den Absender oder Empfänger zu unterlassen haben und somit der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Für den vorliegenden Fall ist insbesondere der in § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 DSG 2000 niedergelegte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von Bedeutung. Nach diesem ist die Rechtmäßigkeit von zusätzlichen Angaben auf den verwendeten Formularen bei der Zustellung zu beurteilen. Sofern nicht gesonderte gesetzliche Vorschriften bestehen, dürfen solche Angaben nur gemacht werden, wenn sie zur Zustellung des Schriftstückes unbedingt erforderlich sind.

Von der Erlassung zusätzlicher allgemeiner interner Richtlinien wurde Abstand genommen, weil die geschilderte Rechtslage eindeutig ist und keiner näheren Präzisierung bedarf. Fehlleistungen in Einzelfällen lassen sich auch dadurch nicht verhindern. Die gegenständliche Parlamentarische Anfrage wurde vom Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt jedoch zum Anlass genommen, mit beiliegendem Rundschreiben an die Dienstbehörden und die Disziplinarbehörden anlassbezogen auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



DISZIPLINAROBERKOMMISSION
BEIM
BUNDESKANZLERAMT

GZ • BKA-928.402/0001-III/8/2009
ABTEILUNGSMAIL • III8@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4247
TELEFAX • 01/53115/4294
IHR ZEICHEN •

An
alle Dienstbehörden des Bundes,
die Vorsitzenden der
Disziplinarkommissionen
bei allen Bundesministerien,
beim Rechnungshof,
beim Verfassungsgerichtshof,
beim Verwaltungsgerichtshof,
bei der Volksanwaltschaft,
bei der Präsidentschaftskanzlei,
bei der Österr. Post AG,
bei der Telekom Austria AG,
bei der Österreichischen Postbus AG

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betreff: Disziplinarangelegenheiten
Adressierung von Schriftstücken in Einklang mit dem Datenschutz
Rundschreiben

RUND SCHREIBEN

Aus gegebenem Anlass (parlamentarische Anfrage) ergeht das dringende Ersuchen, dass bei der Zustellung von Schriftstücken in Disziplinarangelegenheiten, insbesondere bei RSa- und RSb-Briefen, die Angabe von Zusätzen neben der Geschäftszahl, die Rückschlüsse auf den Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes zulassen und berechtigte Interessen des Empfängers verletzen könnten – wie z.B. Disziplinarerkenntnis, Suspenderung, Einleitungsbeschluss und Verhandlungsbeschluss – zu unterbleiben hat.

Die Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen werden gebeten, dieses Rundschreiben auch an ihre Stellvertreter sowie an die Senatsvorsitzenden der Außensenate weiterzuleiten.

11. September 2009
Der Vorsitzende:
SCHITTENGRUBER

Elektronisch gefertigt